

Ergänzungsleistungsgesetz

vom 22. September 1991¹

Der Grosse Rat des Kantons St.Gallen

hat von der Botschaft des Regierungsrates vom 18. Dezember 1990² Kenntnis genommen und

erlässt

in Anwendung der Bundesgesetzgebung über Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung³

als Gesetz:

I. Ordentliche Ergänzungsleistungen

Anspruch

Art. 1.

¹ Der Anspruch auf ordentliche Ergänzungsleistungen richtet sich nach der Bundesgesetzgebung⁴.

Berechnung

a) Grundsatz

Art. 2.⁵

¹ Ordentliche Ergänzungsleistungen werden berechnet nach dem bundesrechtlich höchstzulässigen Ansatz des Betrages für:

- a) den allgemeinen Lebensbedarf für Alleinstehende und Ehepaare sowie für Waisen und Kinder, die Anspruch auf eine Kinderrente der AHV oder IV begründen;
- b) Mietzinsausgaben.

b) besondere Fälle

Art. 3.

¹ ...⁶

² An persönliche Auslagen werden als Jahrespauschale angerechnet:

- a) bei Aufenthalt in einem Altersheim oder einem Invalidenwohnheim ein Drittel des für Alleinstehende geltenden Betrages für den allgemeinen Lebensbedarf nach Art. 2 lit. a dieses Gesetzes;
- b) bei Aufenthalt in einem Pflegeheim oder einem Spital ein Viertel des für Alleinstehende geltenden Betrages für den allgemeinen Lebensbedarf nach Art. 2 lit. a dieses Gesetzes.⁷

³ Dem Altersrentner in Heim oder Spital wird der anrechenbare Vermögensverzehr auf einen Fünftel erhöht.^{8,9}

c) Verordnung

Art. 4.¹⁰

¹ Die Regierung legt durch Verordnung die bei Aufenthalt in Heim oder Spital anrechenbare Tagespauschale fest.

II. Ausserordentliche Ergänzungsleistungen

Anspruch

a) Grundsatz

Art. 5.¹¹

¹ Der Bezüger ordentlicher Ergänzungsleistungen hat Anspruch auf ausserordentliche Ergänzungsleistungen, wenn:

- a) die um die ordentlichen Ergänzungsleistungen erhöhten Einnahmen die Ausgaben nicht decken;
- b) das Reinvermögen drei Viertel der Grenze für die Anrechnung eines Vermögensverzehrs nach Bundesgesetzgebung nicht erreicht. Der bundesrechtlich festgelegte Freibetrag für selbstbewohnte Liegenschaften wird nicht angerechnet.

b) ausländische Staatsangehörige

Art. 5bis.¹²

¹ Ausländische Staatsangehörige haben Anspruch auf ausserordentliche Ergänzungsleistungen, wenn sie ununterbrochen wenigstens zehn Jahre

Wohnsitz und gewöhnlichen Aufenthalt in der Schweiz haben.

Anrechnung

a) Grundsatz

Art. 6.¹³

¹ Die nicht durch die ordentlichen Ergänzungsleistungen gedeckten Krankheits- und Behinderungskosten werden bis zu zwei Fünfteln des nach den Vorschriften des Bundes geltenden Höchstbetrages angerechnet. Die Vorschriften des Bundes über den Abzug von Krankheits- und Behinderungskosten bei den ordentlichen Ergänzungsleistungen werden sachgemäss angewendet.

² Dem Bezüger ohne Aufenthalt in Heim oder Spital wird zusätzlich der um einen Drittel erhöhte Betrag für Mietzinsen nach Art. 2 Bst. b dieses Erlasses angerechnet.

³ Dem Bezüger mit Aufenthalt in Heim oder Spital wird die anrechenbare Tagespauschale nach Art. 4 dieses Erlasses angerechnet.

b) ergänzendes Recht

Art. 7.¹⁴

¹ Im übrigen werden die ausserordentlichen Ergänzungsleistungen nach den Bestimmungen über ordentliche Ergänzungsleistungen berechnet. Der bundesrechtlich festgelegte Freibetrag für selbstbewohnte Liegenschaften wird nicht angerechnet.

Begrenzung

Art. 8.¹⁵

¹ Der Jahresbetrag der jährlichen ausserordentlichen Ergänzungsleistungen wird für Bezüger mit Aufenthalt in Heim oder Spital auf den Betrag der ordentlichen Ergänzungsleistungen¹⁶ begrenzt.

III. Organisation und Verfahren

Veröffentlichung

Art. 9.

¹ Die Sozialversicherungsanstalt des Kantons St.Gallen veröffentlicht jährlich die Voraussetzungen für den Anspruch auf Ergänzungsleistungen.¹⁷

² Sie informiert die möglichen Anspruchsberechtigten in angemessener Weise.¹⁸

Verfahren

a) Gesuch

Art. 10.

¹ Das Gesuch wird der Gemeindegewalt am Wohnsitz des Gesuchstellers oder der Sozialversicherungsanstalt des Kantons St.Gallen eingereicht.¹⁹

² Die Gemeindegewalt berät den Gesuchsteller.

³ Sie prüft das Gesuch und leitet es an die Sozialversicherungsanstalt des Kantons St.Gallen.²⁰

b) Verfügung

Art. 11.²¹

¹ Die Sozialversicherungsanstalt des Kantons St.Gallen entscheidet über Anspruch und Höhe der Ergänzungsleistungen.

² Sie eröffnet die Verfügung:

- a) dem Gesuchsteller;
- b) der Gemeindegewalt.

c) Rückerstattung²²

Art. 12.²³

¹ Die in den letzten fünf Jahren an Alleinstehende oder an Ehepaare ausgerichteten ausserordentlichen Ergänzungsleistungen werden aus dem Nachlass des Bezügers zurückerstattet, soweit der Nachlass nach Abzug der Todesfallkosten den halben Betrag des für Alleinstehende und für Ehepaare massgebenden Reinvermögens nach Art. 5 lit. b dieses Gesetzes übersteigt.

d) ergänzendes Recht

Art. 13.

¹ Sachgemäss angewendet werden die Bestimmungen der Bundesgesetzgebung über:

- a) Auszahlung der Renten der eidgenössischen Alters- und Hinterlassenenversicherung²⁴;

- b) Gewährleistung zweckgemässer Verwendung der Renten²⁵;
c) Rückforderung und Erlass der Rückerstattung unrechtmässig bezogener Renten der eidgenössischen Alters- und Hinterlassenenversicherung²⁶.

Auskunftspflicht

Art. 14.

¹ Gesuchsteller und Bezüger erteilen über die massgebenden Verhältnisse wahrheitsgetreu und vollständig Auskunft und reichen nötigenfalls Unterlagen ein.

² Sie ermächtigen nötigenfalls Amtsstellen, Banken, Versicherungen, Ärzte, Arbeitgeber und Stellen, von denen sie betreut werden, Auskünfte zu erteilen.

³ Verwaltungs- und Rechtspflegebehörden erteilen den Gemeindezweigstellen und der Sozialversicherungsanstalt des Kantons St.Gallen die erforderlichen Auskünfte und reichen die erforderlichen Unterlagen ein, ohne Kosten zu erheben.²⁷

Meldepflicht

Art. 15.

¹ Der Bezüger meldet der Gemeindezweigstelle oder der Sozialversicherungsanstalt des Kantons St.Gallen Tatsachen, die Anspruch oder Berechnung verändern.²⁸

² Die Gemeindezweigstelle leitet die Mitteilung und eigene Wahrnehmungen an die Sozialversicherungsanstalt des Kantons St.Gallen.²⁹

³ Die Sozialversicherungsanstalt des Kantons St.Gallen meldet der kantonalen Steuerverwaltung jährlich die Bezüger von ausserordentlichen Ergänzungsleistungen.³⁰

IV. Finanzierung

Grundsatz

Art. 16.³¹

¹ Ergänzungsleistungen nach diesem Gesetz, die nicht durch Beiträge des Bundes gedeckt werden, tragen der Staat und die politischen Gemeinden je zur Hälfte.

² Die politische Gemeinde trägt die Verwaltungskosten der Gemeindezweigstelle, der Staat die übrigen Verwaltungskosten.

Anteil

a) Staat

Art. 17.³²

¹

b) politische Gemeinde

Art. 18.

¹ Der Anteil der politischen Gemeinde wird nach der Einwohnerzahl am Ende des Vorjahrs ermittelt.

² Grundlage bildet die eidgenössische Statistik des jährlichen Bevölkerungsstandes.

V. Schlussbestimmungen

Änderung bisherigen Rechts

a) Fürsorgegesetz

Art. 19.³³

¹

a) G über die Verwaltungsrechtspflege

Art. 20.

Das Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege vom 16. Mai 1965³⁴ wird wie folgt geändert:

Art. 42 lit. a^{bis}.

¹ Beim Versicherungsgericht können mit Rekurs angefochten werden:

a^{bis}) Verfügungen der Ausgleichskasse des Kantons St.Gallen über Ergänzungsleistungen;

Aufhebung bisherigen Rechts

Art. 21.

¹ Das Gesetz über Ergänzungsleistungen zur eidgenössischen Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung vom 20. März 1966³⁵ wird aufgehoben.

Übergangsbestimmung

Art. 22.

¹ Die Anrechnung der Krankheitskosten, die vor Vollzugsbeginn dieses Gesetzes in Rechnung gestellt wurden, richtet sich nach dem Gesetz über Ergänzungsleistungen zur eidgenössischen Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung vom 20. März 1966³⁶.

Vollzugsbeginn

Art. 23.

¹ Dieses Gesetz wird nach Genehmigung des Bundes ab 1. Januar 1992 angewendet.

Finanzreferendum

Art. 24.

¹ Dieses Gesetz untersteht nach Art. 6 des Gesetzes über Referendum und Initiative³⁷ dem obligatorischen Finanzreferendum.

Schlussbestimmungen des II. Nachtragsgesetzes vom 6. November 1997³⁸

II.

Das Einführungsgesetz zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch vom 3. Juli 1911/22. Juni 1942³⁹ wird wie folgt geändert:

Art. 77 zweiter Satz.

¹ Er dient zur Finanzierung des Anteils des Staates an die Ergänzungsleistungen zur eidgenössischen Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung.

Schlussbestimmungen des III. Nachtragsgesetzes vom 14. Januar 1999⁴⁰

II.

Im ganzen Text wird «Regierungsrat» unter Anpassung an den Text durch «Regierung» und «Heilanstalt» durch «Spital» ersetzt.

III.

Ergänzungsleistungen werden für die Zeit bis zum Vollzugsbeginn dieses Nachtragsgesetzes nach bisherigem Recht bemessen, wenn sie:

- a) nach Vollzugsbeginn dieses Nachtragsgesetzes verfügt werden;
- b) rückwirkend auf einen vor Vollzugsbeginn liegenden Zeitpunkt auszurichten sind.

Schlussbestimmung des IV. Nachtrags vom 26. September 2004⁴¹

II.

Ausländischen Bezüglern von ausserordentlichen Ergänzungsleistungen, welche die Voraussetzung nach Art. 5bis dieses Erlasses nicht erfüllen, werden die Leistungen noch ein Jahr nach Vollzugsbeginn dieses Nachtrags ausgerichtet.

¹ Vom Grossen Rat erlassen am 8. Mai 1991; in der Volksabstimmung angenommen worden und rechtsgültig geworden am 22. September 1991; vom Bundesrat genehmigt am 29. November 1991; in Vollzug ab 1. Januar 1992. Geändert durch NG vom 12. August 1993, nGS 28-93; Art. 18 des EG zur Bundesgesetzgebung über die Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung vom 13. Januar 1994, nGS 29-84 (sGS 350.1); II. NG vom 6. November 1997, nGS 32-94; Art. 47 SHG vom 27. September 1998, nGS 33-104 (sGS 381.1); III. NG vom 14. Januar 1999, nGS 34-29; IV. Nachtrag vom 26. September 2004, nGS 39-114; Abschnitt II des II. Nachtrags zum StG vom 24. September 2006, nGS 41-85 (sGS [811.1](#)).

- 2 ABl 1991, 305.
- 3 Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung, [SR](#) 831.3.
- 4 Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung, [SR](#) 831.3.
- 5 Fassung gemäss III. NG.
- 6 Abs. 1 aufgehoben durch III. NG.
- 7 Fassung von Abs. 2 und 3 gemäss III. NG.
- 8 Art. 5 Abs. 3 lit. b des BG über Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung vom 19. März 1965, [SR](#) 831.30.
- 9 Fassung von Abs. 2 und 3 gemäss III. NG.
- 10 Fassung gemäss IV. Nachtrag.
- 11 Fassung gemäss IV. Nachtrag.
- 12 Eingefügt durch IV. Nachtrag.
- 13 Fassung gemäss IV. Nachtrag.
- 14 Fassung gemäss III. NG.
- 15 Fassung gemäss III. NG.
- 16 Art. 3 a Abs. 3 des BG über Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung vom 19. März 1965, [SR](#) 831.30.
- 17 Geändert durch EG zur Bundesgesetzgebung über die Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung, sGS 350.1.
- 18 Eingefügt durch III. NG.
- 19 Geändert durch EG zur Bundesgesetzgebung über die Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung, sGS 350.1.
- 20 Geändert durch EG zur Bundesgesetzgebung über die Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung, sGS 350.1.
- 21 Geändert durch EG zur Bundesgesetzgebung über die Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung, sGS 350.1.
- 22 Fassung gemäss III. NG.
- 23 Fassung gemäss III. NG.
- 24 Art. 44 des BG über die Alters- und Hinterlassenenversicherung vom 20. Dezember 1946, [SR](#) 831.10; Art. 71 ff. der eidgV über die Alters- und Hinterlassenenversicherung vom 31. Oktober 1947, [SR](#) 831.101.
- 25 Art. 45 des BG über Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung vom 19. März 1965, [SR](#) 831.10; Art. 76 der eidgV über die Alters- und Hinterlassenenversicherung vom 31. Oktober 1947, [SR](#) 831.101.
- 26 Art. 47 des BG über Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung vom 19. März 1965, [SR](#) 831.10; Art. 78 ff. der eidgV über die Alters- und Hinterlassenenversicherung vom 31. Oktober 1947, [SR](#) 831.101.
- 27 Geändert durch EG zur Bundesgesetzgebung über die Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung, sGS 350.1.
- 28 Geändert durch EG zur Bundesgesetzgebung über die Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung, sGS 350.1.
- 29 Geändert durch EG zur Bundesgesetzgebung über die Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung, sGS 350.1.
- 30 Eingefügt durch III. NG.
- 31 Geändert durch II. Nachtrag zum [StG](#).
- 32 Aufgehoben durch II. NG.
- 33 Überholt durch [SHG](#), sGS 381.1.
- 34 sGS 951.1.
- 35 nGS 23-24 (sGS 351.5).
- 36 nGS 23-24 (sGS 351.5).
- 37 sGS 125.1.
- 38 nGS 32-94.
- 39 sGS 911.1.
- 40 nGS 34-29.
- 41 nGS 39-114.